

Inhaltsverzeichnis

11	Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen	3
11.1	Anlagen	3
11.2	Ausgaben.....	3
11.3	Gebundene Ausgaben	4
11.3.1	Übergeordnetes Recht	4
11.3.2	Kommunale Regelung	4
11.3.3	Behandlung von gebundenen Ausgaben	5
11.4	Neue Ausgaben	5
11.5	Einmalige und jährlich wiederkehrende Anlagen und Ausgaben	5
11.5.1	Einmalige Anlagen und Ausgaben	5
11.5.2	Jährlich wiederkehrende Anlagen und Ausgaben	5
11.5.3	Zuordnung beim Leasing	6
11.6	Finanzkompetenzen	6
11.7	Kreditgrundsätze	7
11.7.1	Einheit der Materie	7
11.7.2	Trennungsverbot	7
11.7.3	Verbot der Zusammenrechnung	8
11.7.4	Sachverhaltsänderung.....	8
11.8	Kreditarten	8
11.9	Verpflichtungskredit.....	8
11.9.1	Rahmenkredit	8
11.9.2	Objektkredit	9
11.9.3	Bruttokreditprinzip für Ausgabenbeschlüsse.....	9
11.9.4	Finanzierung und Folgekosten.....	9
11.9.5	Verfall des Verpflichtungskredites.....	9
11.9.6	Zusatzkredit	9
11.9.7	Verpflichtungskreditkontrolle.....	10
11.9.7.1	Liegenschaftsanlagen des Finanzvermögens.....	10
11.9.8	Kreditabrechnung	10
11.10	Budgetkredit	10
11.11	Nachtragskredit.....	11
11.11.1	Ordentliche Nachtragskredite	13
11.11.2	Dringliche Nachtragskredite.....	13
11.11.3	«Gebundene» Nachtragskredite	14

11 Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen

11.1 Anlagen

Anlagen sind Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können. Grundsätzlich sollen Anlagen (Finanz- und Sachanlagen) eine Rendite abwerfen (§ 135 [Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992](#) [GG; BGS 131.1]).

Nach § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen. Die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens können in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden (vgl. dazu Ziffer 11.6 «Finanzkompetenzen»).

Auch einmalige (z.B. Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Neubau von Gebäuden) und jährlich wiederkehrende (z.B. Einräumung eines Baurechts, wobei für die finanziellen Auswirkungen auf den jährlichen Baurechtszins abgestellt wird) Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werden nachfolgend als Anlagen bezeichnet.

Für Beschlussfassungen im Zusammenhang mit allen übrigen Bilanzpositionen in der Sachkonto-Gruppe 10 «Finanzvermögen» ist gestützt auf § 70 Abs. 2 bzw. § 97 Abs. 2 GG der Gemeinderat als vollziehendes und verwaltendes Organ zuständig.

Für Anlagen gelten die Bestimmungen in den Ziffern 11.7 bis 11.7.4 sowie 11.9.3 sinngemäss.

Der Gemeinderat hat die Richtlinien zur Anlagepolitik festzulegen. Ab einem wesentlichen Anlagevolumen sind die Gemeinden angehalten, ein Anlagenreglement zu erlassen. Ein solches Reglement legt Anlagenziele und -kategorien, die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen, insbesondere der Finanzverwaltung (§ 132 GG) und die Berichterstattung fest. Siehe [18.9](#) «Kapitalanlagen» im Kapitel [18](#) «Rechnungsführung».

11.2 Ausgaben

Als Ausgaben bezeichnet man die dauernde Bindung finanzieller Mittel an eine öffentliche Aufgabe. Dies sind Gelder, die eingesetzt werden, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Ausgaben werden in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung verbucht. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeit nach Finanzkompetenzen (vgl. dazu Ziffer 11.6 «Finanzkompetenzen»).

Ausgaben sind wie folgt zu unterscheiden:

Ausgaben		
• Finanzielle Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe; • Verbuchung in Erfolgsrechnung oder Investitionsrechnung; • Gemeindeordnung bestimmt das Beschlussorgan (Finanzkompetenzen / § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG). Bei der Budgetierung ist folgende Unterscheidung relevant:		
Gebundene Ausgaben (§ 141 GG)	Neue Ausgaben (§ 142 GG)	
	Besondere Traktandierung (§ 142 Abs. 1 GG)	Keine besondere Traktandierung (§ 142 Abs. 2 GG)
• Kein erheblicher eigener Entscheidungsspielraum betreffend Höhe, Fälligkeit u.ä. • Ausgaben aufgrund Gesetz, Verfügungen, Reglemente • Einmalig oder wiederkehrend • Sind in das Budget aufzunehmen (ohne explizite Beschlussfassung)	• Eigener erheblicher Entscheidungsspielraum betreffend Höhe, Fälligkeit u.ä. • Einmalig oder wiederkehrend • Sind vor der Aufnahme ins Budget in einem besonderen Traktandum zu beschliessen, sofern die Ausgabe einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt	• Eigener erheblicher Entscheidungsspielraum betreffend Höhe, Fälligkeit u.ä. • Einmalig oder wiederkehrend • Können in das Budget aufgenommen werden und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden

Sofern die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung nicht vollständig an den Gemeinderat übertragen wurden, werden folgende Geschäfte zur Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt (Aufzählung nicht abschliessend):

- Entgangener Zins bei zinsfreien Darlehen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sicher sind;
- Bürgschaftsverpflichtungen, Garantieverpflichtungen oder ähnliche Geschäfte;
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Streitwert).

11.3 Gebundene Ausgaben

Nach § 141 Abs. 1 GG sind die mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegten oder bestimmbaren Einnahmen und Ausgaben entsprechend in das Budget aufzunehmen. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit.

Als gebundene Ausgaben gelten Ausgaben aufgrund der nachfolgend erwähnten Sachverhalte (Aufzählung nicht abschliessend).

11.3.1 Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht (Gesetz, Verordnung) oder Beschlüsse einer übergeordneten Instanz (Urteil):

- Bestimmungen im übergeordneten Recht (z.B. Beiträge oder Entschädigungen an den Lastenausgleich Sozialhilfe; Ergänzungsleistungen; Abgaben an den Finanzausgleich etc.);
- Rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z.B. Prozessentschädigungen).

11.3.2 Kommunale Regelung

Kommunale Regelung (Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss):

- Gemeindereglemente (z.B. Löhne gemäss Dienst- und Gehaltsordnung; Beiträge an Zweckverbände aufgrund der Statuten);
- Gemeindebeschlüsse (z.B. frühere Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein; frühere vertraglich eingegangene Verpflichtung, z.B. Mietvertrag; Ausgaben gestützt auf beschlossene Verpflichtungskredite).

11.3.3 Behandlung von gebundenen Ausgaben

Gebundene Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen. Ist eine gebundene Ausgabe nicht budgetiert oder reicht der Kredit nicht aus, so ist ein entsprechender Nachtragskredit zu beschliessen.

Sollen kommunale gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die jeweiligen Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern (§ 141 Abs. 2 GG). Gebundene Ausgaben des übergeordneten Rechts können nicht aufgehoben werden.

11.4 Neue Ausgaben

Ausgaben sind neu, wenn das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenz seine Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft noch nicht (nie) erteilt hat und ein eigener erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen (§ 142 Abs. 1 GG). Ab bestimmten Beträgen kann in der Gemeindeordnung auch eine Urnenabstimmung vorgesehen werden (§ 50 Abs. 1 lit. b GG). Sofern an der Gemeindeversammlung vorgängig auf das separate Traktandum im Sinne von § 142 Abs. 1 GG eingetreten wurde und die Details beraten wurden, kann auch bei noch ausstehender Urnenabstimmung die entsprechende Budgetposition in das Budget aufgenommen und darüber gültig Beschluss gefasst werden (vgl. GER 2016 Nr. 5). Siehe auch Kapitel 10 «Budget».

Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden (§ 142 Abs. 2 GG).

11.5 Einmalige und jährlich wiederkehrende Anlagen und Ausgaben

Bei Anlagen sowie gebundenen und neuen Ausgaben wird zudem zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden unterschieden.

11.5.1 Einmalige Anlagen und Ausgaben

Eine Anlage oder Ausgabe ist einmalig, wenn sie aufgrund des Beschlusses nur für einen bestimmten (einmaligen) konkreten Zweck oder für ein einmaliges Projekt zum Tragen kommt (Beispiel Anlage: Kauf oder Verkauf von Grundstück im Finanzvermögen; Beispiel Ausgabe: Einmalige Defizitzahlung an Dorffest). Darunter fallen in der Regel alle Ausgaben der Investitionsrechnung.

11.5.2 Jährlich wiederkehrende Anlagen und Ausgaben

Eine Anlage oder Ausgabe ist jährlich wiederkehrend, wenn eine mehrjährige (mindestens über zwei Rechnungsjahre) vertragliche Verpflichtung eingegangen oder durch die Gemeinde beschlossen wurde. Bei diesen Fällen handelt es sich i.d.R. (nachdem die entsprechende Beschlussfassung erfolgt ist) um gebundene jährlich wiederkehrende Anlagen oder Ausgaben (Beispiel Anlage: Bauvertragsvertrag; Beispiel Ausgabe: Lohnzahlung).

Eine Anlage oder Ausgabe ist zudem jährlich wiederkehrend, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen ist, dass dieselbe Anlage oder Ausgabe im gleichen oder ähnlichen Umfang auch in den Folgejahren für denselben Zweck anfallen wird. Bei diesen Fällen handelt es sich i.d.R. um neue jährlich wiederkehrende Anlagen oder Ausgaben, da zwar der Zweck jährlich derselbe bleibt, die Umsetzung sich aber jährlich auf andere

konkrete Geschäfte bezieht (z.B. ordentlicher Gebäudeunterhalt: in einem Jahr werden die Wände neu gestrichen, im nächsten Jahr werden die Dachabläufe gereinigt, im darauffolgenden Jahr werden Silikonfugen ersetzt etc.).

Wiederkehrende Ausgaben sind i.d.R. in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Andererseits ist nicht jede Ausgabe in der Erfolgsrechnung zwingend eine wiederkehrende Ausgabe (Beispiel: Einmalige Defizitzahlung an Dorffest).

11.5.3 Zuordnung beim Leasing

Die Grundstruktur des typischen Leasingvertrages lässt sich wie folgt umschreiben: Eine Partei (Leasinggeber) überlässt der anderen (Leasingnehmer) auf eine fest bestimmte Zeit ein wirtschaftliches Gut (Leasingobjekt) zur freien Verwendung und Nutzung, wobei das volle Erhaltungsrisiko i.d.R. vertraglich mitübertragen wird. Hierfür leistet der Leasingnehmer ein Entgelt, das in Teilen zu entrichten ist (Leasingrate). Die kapitalisierten Raten ergeben einen Betrag, der dem auf Vertragsende verzinsten Verkehrswert (Herstellungs- oder Anschaffungskosten plus Gemeinkosten- und Gewinnanteil) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voll oder teilweise entspricht.

Beim sogenannten *Finanzierungsleasing* steht dem Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragsdauer i.d.R. eine Kaufoption zu. Besteht eine solche Kaufoption, so kommt die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben zum Tragen, wobei sämtliche Leasingraten sowie der Kaufpreis zusammenzuzählen sind.

Beim sogenannten *operativen Leasing* wird ein wirtschaftliches Gut im Rahmen eines leicht kündbaren Vertrages oder aber auf eine wesentlich unter der Amortisationsdauer liegende Zeit hin zum Gebrauch überlassen. Es fehlen Vereinbarungen, die auf eine Vollamortisation nach Vertragsende abzielen. I.d.R. steht dem Leasingnehmer nach Ablauf des Vertrages keine Kaufoption zu. Besteht keine solche Kaufoption, so kommt die Finanzkompetenz für jährlich wiederkehrende Ausgaben zum Tragen, wobei die Leasingraten für ein Jahr massgebend sind.

11.6 Finanzkompetenzen

Aus den Regelungen zu den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung (vgl. insbesondere § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG) ergibt sich, welches Organ für die Beschlussfassung von einerseits Geschäften über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens und andererseits Geschäften über das Verwaltungsvermögen, abhängig von deren finanziellen Auswirkungen, zuständig ist (= «Finanzkompetenzen»), wobei die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden können.

Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich drei Varianten möglich sind, wie die Regelung in der Gemeindeordnung erfolgen kann:

- **Variante 1:** «Unterschiedliche» Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen. In der Regel tiefere beim Verwaltungsvermögen.
- **Variante 2:** «Gleiche» Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.
- **Variante 3:** «Vollständige» Übertragung der Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens an den Gemeinderat sowie Regelung der Finanzkompetenzen für Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.

Solange in der Gemeindeordnung keine Regelung für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt ist, gilt folgendes: Soweit in der Gemeindeordnung für Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens noch keine Beträge bestimmt wurden, ab welchen die Gemeindeversammlung zuständig ist, gelten die fünffachen Beträge wie bei Geschäften über das Verwaltungsvermögen (vgl. § 217^{nonies} Abs. 1 GG).

Als unter die Regelung von § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG fallend, werden folgende Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens definiert:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Beschreibung
108	Sachanlagen Finanzvermögen	Unter diese Bilanzgruppe fallen die Finanzliegenschaften. Dabei handelt es sich überwiegend um bebaute und unbebaute Grundstücke, die die Gemeinden z.B. aus Gründen der langfristigen Finanzanlage oder auch aus strategischen Gründen halten. Namentlich handelt es sich bei dieser Bilanzgruppe beispielsweise um bebaute oder unbebaute Grundstücke in der Wohn-, Kern-, Industrie- oder Landwirtschaftszone. Dazu gehören auch baurechtsbelastete Grundstücke und die damit verbundenen Geschäfte. Nicht unter die Regelung von § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG fallen jedoch Geschäfte über Miet- und Pachtverhältnisse betreffend Finanzliegenschaften. Für Beschlussfassungen solcher Geschäfte ist gestützt auf § 70 Abs. 2 bzw. § 97 Abs. 2 GG der Gemeinderat als vollziehendes und verwaltendes Organ zuständig.

Die Regelungen betreffend Finanzkompetenzen beziehen sich auf das jeweilige konkrete Geschäft, wobei nach dem nachfolgend ausgeführten Kreditgrundsatz «Einheit der Materie» zu bestimmen ist, was als einzelnes Geschäft gilt.

Das GG unterscheidet in § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3 nicht zwischen neuen und gebundenen Ausgaben. Daher kommen die Finanzkompetenzen bei der Beschlussfassung über neue und gebundene (einmalige sowie jährlich wiederkehrende) **Anlagen oder** Ausgaben zum Tragen. Vergleiche betreffend Nachtragskredite für gebundene Ausgaben auch Ziffer **11.11.3 «Gebundene»** Nachtragskredite».

Die Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane (insbesondere Gemeindeversammlung und Gemeinderat, allenfalls Kommissionen und Gemeindepräsidium sowie – wenn gewünscht – Urne) sind in der Gemeindeordnung – aufgeteilt auf einmalige und jährlich wiederkehrende – festzulegen.

11.7 Kreditgrundsätze

11.7.1 Einheit der Materie

Unter dem Begriff Einheit der Materie werden zwei Grundsätze geregelt, nämlich das

- Trennungsverbot und das
- Verbot der Zusammenrechnung.

11.7.2 Trennungsverbot

Das Trennungsverbot verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet werden, sondern müssen als Gesamtpaket beschliessen werden (Vermeidung der «Salamitaktik»).

Beispiel: Die Anschaffung einer IT-Anlage muss die Hard- und Software umfassen. Es wäre nicht zulässig, im Jahr 2016 die Hardware und im Jahr 2017 die Software anzuschaffen, um so allenfalls die Finanzkompetenz des Gemeinderats nicht zu überschreiten.

Das Trennungsverbot gilt auch, wenn einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. In diesem Fall müssen die jährlich wiederkehrenden und die einmaligen Ausgaben unter dem gleichen Traktandum beschliessen werden.

Beispiel: Liegt die einmalige Ausgabe (IT-Anlage) in der Finanzkompetenz des Gemeinderates und die jährlich wiederkehrende (IT-Support) in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung (oder umgekehrt), so ist das gesamte Geschäft von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

11.7.3 Verbot der Zusammenrechnung

Das Verbot der Zusammenrechnung regelt, wie der Begriff bereits ausdrückt, das Gegenteil. Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht zusammengerechnet werden.

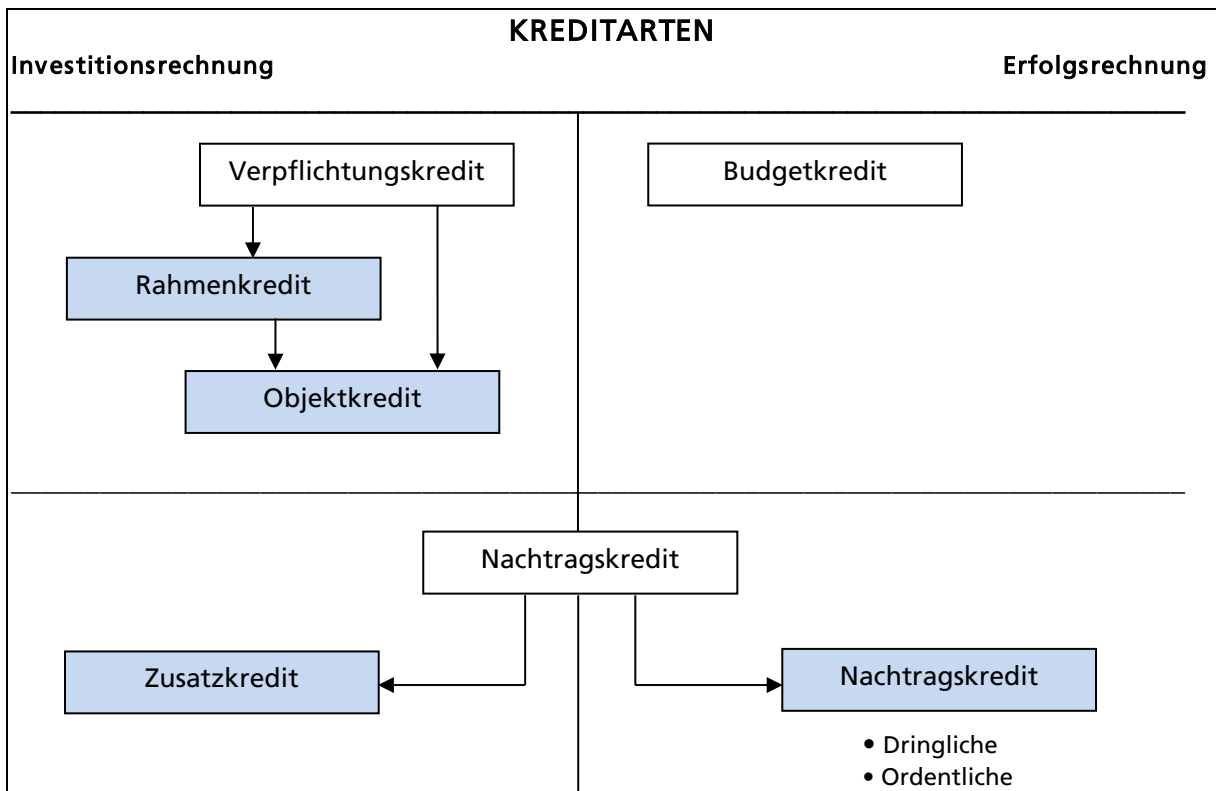
Beispiel: Müssen verschiedene Liegenschaften saniert werden, so muss für jedes Objekt eine separate Vorlage ausgearbeitet und beschlossen werden.

11.7.4 Sachverhaltsänderung

Ändert nach dem Beschluss über eine Ausgabe der Sachverhalt wesentlich, muss das Geschäft dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Sachverhaltsänderung keinen Nachtragskredit zur Folge hat.

Beispiel: Erstellung einer Mehrzweckhalle, bewilligt wurde eine Ölheizung, neu wird eine Holzschnitzelfeuerung eingebaut.

11.8 Kreditarten



11.9 Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Im Unterschied zu einem Budgetkredit verfällt ein Verpflichtungskredit somit nicht am Ende des Rechnungsjahres. Die Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite sind ins Budget aufzunehmen (vgl. § 140 Abs. 1 lit. c GG). Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

11.9.1 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm, dessen Abwicklung sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Der Rahmenkredit wird in verschiedenen Einzelvorhaben (Objektkrediten) realisiert. Bei der Beschlussfassung über einen Rahmenkredit muss das zuständige Organ die Kreditsumme, das (Bau-)Programm und im Sinne einer Kompetenzdelegation dasjenige

Organ (Ausführungsorgan) bestimmen, welches die einzelnen Objektkredite beschliesst sowie realisiert (i.d.R. der Gemeinderat). Hierbei ist es auch zulässig, dass dem Ausführungsorgan für die einzelnen Objektkredite höhere Finanzkompetenzen als in der Gemeindeordnung vorgesehen eingeräumt werden.

Beispiel: Rahmenkredit von Fr. 1'500'000 für die Sanierung von Abwasserleitungen über 5 Jahre. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Objekte zu bestimmen und pro Objekt maximal Fr. 300'000 auszulösen.

11.9.2 Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Beispiel: Neubau Mehrzweckgebäude.

11.9.3 Bruttokreditprinzip für Ausgabenbeschlüsse

Das Bruttokreditprinzip (Bruttoprinzip) besagt, dass ein Ausgabenbeschluss über die Gesamtkosten (inkl. allfälliger MwSt), ohne Abzug von Subventionen, Kostenbeiträgen oder anderen Zuwendungen gefasst werden muss. Die Stimmberechtigten sollen einerseits wissen, was die Sache gesamthaft kostet, für den Fall, dass Subventionen oder Beiträge Dritter nicht im geplanten Ausmass eingehen werden. Die Gemeinde geht andererseits auf ihre Verpflichtungen gegenüber Dritten (Bauunternehmer) auch im Ausmass der Bruttoausgaben ein.

Das beschränkte Bruttokreditprinzip kann angewandt werden, wenn die Beiträge Dritter hinsichtlich Art, Höhe und Fälligkeit verbindlich zugesichert sind. In diesem Fall sind die Nettokosten die Grundlage für die Feststellung der Finanzkompetenz und für die Beschlussfassung. Diese Beiträge müssen vertraglich oder aufgrund eines öffentlichen Beschlusses feststehen (franken- und prozentmässig) oder es werden Mittel verwendet, die bereits dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind (z.B. bei einem Schulhausneubau bereits ins Verwaltungsvermögen ausgeschiedenes Land für diesen Schulhausbau).

11.9.4 Finanzierung und Folgekosten

Das beschlussfassende Organ muss über den Bruttokredit inklusive der geschätzten Teuerung, der Art der Finanzierung, der personellen und betrieblichen Folgekosten, der Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen), der Folgeerträge, eine Kosten-/Nutzenrechnung sowie über die finanzielle Tragbarkeit informiert werden. Die jährlichen Folgekosten sind brutto in das Budget aufzunehmen.

11.9.5 Verfall des Verpflichtungskredites

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Ein nicht in Anspruch genommener Verpflichtungskredit verfällt nach 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist er dem finanzkompetenten Organ gegebenenfalls neu zum Beschluss vorzulegen.

Hat ein früher beschlossener Verpflichtungskredit wesentliche Änderungen in Bezug auf das Projekt oder die Kosten erfahren, so muss dieser erneut dem finanzkompetenten Organ vorgelegt werden.

11.9.6 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden. Um Kreditüberschreitungen zu vermeiden wird empfohlen, bei grossen Investitionen ein Projekt-Controlling vorzunehmen (laufende Überwachung der Arbeitsvergaben und der Auswirkungen auf den Gesamtkredit).

Wird die im Budget eingesetzte Jahrestanche des Verpflichtungskredites, nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit überschritten, oder die Budgetierung der gesamten Jahrestanche fehlt, so ist für das betreffende Jahr ein entsprechender Nachtragskredit zu beschliessen. Da es sich hierbei um eine gebundene Ausgabe handelt, sind die entsprechenden Ausführungen in Ziffer **11.11.3**

«Gebundene» Nachtragskredite» zu beachten. Zur Vermeidung von solchen Nachtragskrediten im Zusammenhang mit Jahrestanchen und im Sinne eines «vorausschauenden Handelns» wird empfohlen, die kommende Jahrestanche im Budget jeweils rollierend anzupassen.

11.9.7 Verpflichtungskreditkontrolle

Über beschlossene, nicht abgerechnete Verpflichtungskredite für Investitionen in das Verwaltungsvermögen ist eine Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) zu führen. Sie ist Bestandteil des Anhangs des Budgets und der Jahresrechnung. Siehe auch Kapitel 6 «Investitionsrechnung».

11.9.7.1 Liegenschaftsanlagen des Finanzvermögens

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten als Anlagen nach Ziffer 11.1 «Anlagen».

Solche Investitionen in Liegenschaftsanlagen des Finanzvermögens sind nicht über die Investitionsrechnung zu buchen. Die Aktivierung dieser Investitionsausgaben erfolgt direkt in der Bilanz.

Unabhängig davon haben die Gemeinden mit Blick auf die Beschlussfassung sicherzustellen, dass der Überblick über diese jeweiligen Liegenschaftsgeschäfte für das finanzkompetente Organ weiter gewahrt wird. Die Kostenkontrolle hat also über eine Führung in der Anlagenbuchhaltung, eines separaten Hilfsmittels oder weiterhin zulässig über die Verpflichtungskreditkontrolle (unter dem Bilanzkonto statt IR-Konto) zu erfolgen.

Altrechtliche Positionen aus Investitionen in Finanzliegenschaften sind mit dem Übergang auf HRM2 in die entsprechende Kostenkontrolle zu überführen und in die Bilanz umzubuchen.

11.9.8 Kreditabrechnung

Jeder Verpflichtungskredit muss nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden. Dabei können zwei Abrechnungsverfahren unterschieden werden:

- Durch den Gemeinderat: Die detaillierte Kreditabrechnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Feststellung, dass eine Kreditabrechnung vorgelegt wurde, ist mit einem Vermerk in der Spalte «Schlussabrechnung» der Verpflichtungskreditkontrolle der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen, siehe auch Kapitel 6 «Investitionsrechnung».
- Durch die Gemeindeversammlung: Eine detaillierte Aufstellung beispielsweise nach Baukostenpositionen (BKP) mit einem Soll-Ist-Vergleich wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

11.10 Budgetkredit

Unter Budgetkredit versteht man die in der Erfolgsrechnung einzeln aufgeführten Budgetpositionen (i.d.R. 10-stellig, inkl. Funktionsstelle). Bei den Verpflichtungskrediten der Investitionsrechnung stellt jede Jahrestanche, welche im betreffenden Budgetjahr eingestellt ist, einen Budgetkredit dar.

Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Erfolgsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Diese Ermächtigung bedeutet jedoch nicht, dass der Kredit ausgegeben werden muss, sondern, dass die Ausgabe die festgelegte Höhe nicht übersteigen darf.

Der Gemeinderat darf über Budgetkredite, welche ohne Rechtsgrundlage in das Budget aufgenommen wurden, erst verfügen, wenn die Rechtsgrundlage geschaffen, bzw. wenn das Budget beschlossen wurde.

Neue Ausgaben, die eine bestimmte in der Gemeindeordnung festzulegende Höhe nicht übersteigen und damit nicht unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden müssen, können durch den Gemeinderat oder direkt an der Gemeindeversammlung in das Budget aufgenommen und mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden. Bei solchen Ausgaben von untergeordneter Bedeutung handelt es sich in der Regel um neue einmalige Konsumausgaben, welche keine Folgekosten auslösen. Um eine einmalige Ausgabe handelt es sich dann, wenn diese

anlässlich der Budgetbehandlung reduziert oder gestrichen werden kann, ohne dass die Gemeinde eine verbindliche Zusage oder die im § 141 Abs. 1 des GG aufgeführten Kriterien verletzt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgaben im Budget eingestellt werden, z.B. Beiträge an Vereine, Beitrag an Schullager.

Grundsätzlich können in der Detailberatung im Bereich von nicht gebundenen Ausgaben zu allen Budgetpositionen Anträge gestellt werden, solange diese nicht unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden müssen. Die Anträge können auf Erhöhung, Kürzung oder Streichung einer Budgetposition lauten (vgl. GER 2019 Nr. 6).

Handelt es sich jedoch um eine gebundene Ausgabe, so kann diese bei der Behandlung des Budgets durch die Gemeindeversammlung nicht gestrichen werden. Die Streichung solcher Ausgaben muss separat traktandiert werden und ist nur möglich, wenn sie sich auf gemeindeeigene Beschlüsse stützt. Gebundene Ausgaben, die auf gemeindeeigene Reglemente zurückgehen, bedingen die Änderung oder Aufhebung der entsprechenden Reglemente. Bei Ausgaben, welche durch übergeordnetes Recht oder ein Urteil vorgeschrieben sind, ist eine Streichung nicht möglich.

Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt wurden. Die Verbuchung von Ausgaben, die keine sind und lediglich zur Ausschöpfung eines Kredites dienen (Kreditübertragung auf das folgende Jahr), ist nicht zulässig.

11.11 Nachtragskredit

§ 146 GG lautet wie folgt:

«Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.
Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.
Der Gemeinderat kann einen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Absatz 1 gebunden ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Dieser Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.»

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates und allfälliger weiterer Organe (z.B. Gemeindepräsidium) für Nachtragskredite ist – aufgeteilt auf einmalige und jährlich wiederkehrende – in der Gemeindeordnung zu regeln. Ist in der Gemeindeordnung keine abweichende Finanzkompetenz für Nachtragskredite festgelegt, so gilt der Betrag für neue einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben als Kompetenzbetrag für den Gemeinderat und allfällige weitere Organe. Die Höhe des einzuholenden Nachtragskredits berechnet sich als Differenz der voraussichtlichen Ausgabenhöhe zum im regulären Budget bewilligten Kredit. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf eine bestimmte einzelne Budgetposition als Ganzes (auch wenn darunter mehrere einzelne Geschäfte fallen sollten).

Beispiel: Im Budget ist in der Budgetposition «ordentlicher Gebäudeunterhalt» ein Kredit von Fr. 10'000 enthalten. Der Gemeinderat hat eine «ordentliche» Finanzkompetenz von Fr. 5'000 für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und dieselbe Finanzkompetenz für jährlich wiederkehrende Nachtragskredite. Anschliessend werden folgende Ausgaben getätigt:

Januar	Fr. 4'000
März	Fr. 3'000
Juni	Fr. 1'000
<u>August</u>	<u>Fr. 5'000</u>
Zwischentotal	Fr. 13'000

Das Geschäft im August über Fr. 5'000 liegt zwar noch in der «ordentlichen» Finanzkompetenz des Gemeinderates, weshalb er das Geschäft an sich beschliessen kann. Der Gemeinderat muss jedoch für dieses Geschäft nun zusätzlich noch einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'000

bewilligen (was er aufgrund seiner Nachtragskreditkompetenz von Fr. 5'000 ebenfalls selbst beschliessen kann), da der Budgetkredit von Fr. 10'000 damit um Fr. 3'000 überschritten wird.

Im September fällt nun im Rahmen der genannten Budgetposition noch ein zusätzliches (nicht dringliches) Geschäft über Fr. 4'000 mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben an, womit sich folgende Rechnung ergibt:

bisherige Ausgaben	Fr. 13'000
<u>September</u>	<u>Fr. 4'000</u>
Total	Fr. 17'000

Grundsätzlich könnte der Gemeinderat dieses Geschäft aufgrund seiner «ordentlichen» Finanzkompetenz selbst beschliessen. Da der Gemeinderat jedoch bezogen auf die Budgetposition von Fr. 10'000 bereits einen Nachtragskredit von Fr. 3'000 bewilligt hat (und somit diesbezüglich nur noch eine «Restfinanzkompetenz» von Fr. 2'000 hat), wird durch dieses Geschäft nun die Nachtragskreditkompetenz des Gemeinderates um Fr. 2'000 überschritten:

Budgetkredit	Fr. 10'000
Nachtragskreditkompetenz GR	Fr. 5'000
Total der Ausgaben auf	
<u>der Budgetposition</u>	<u>- Fr. 17'000</u>
Nachtragskreditüberschreitung GR	- Fr. 2'000

Bevor der Gemeinderat dieses Geschäft ausführen kann, muss er daher bei der Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit für das (gesamte) Geschäft im September über Fr. 4'000 einholen, da dieses Geschäft seine Nachtragskreditkompetenz überschreitet.

Alternativ ist es ebenfalls zulässig – sobald aufgrund der voraussichtlichen Ausgabenhöhe die Nachtragskreditkompetenz des Gemeinderates überschritten wird – die gesamte Differenz zwischen Budgetposition und voraussichtlicher Ausgabenhöhe von der Gemeindeversammlung als Nachtragskredit beschliessen zu lassen (im Beispiel: Total der Ausgaben auf der Budgetposition von Fr. 17'000 abzüglich Budgetkredit von Fr. 10'000, ergibt einen GV-Nachtragskredit von Fr. 7'000).

Enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, so entspricht die Höhe des einzuholenden Nachtragskredits der voraussichtlichen Ausgabenhöhe.

Beispiel: In Fällen, in welchen mehrere einzelne nicht budgetierte Geschäfte in derselben Budgetposition budgetiert worden wären – wenn eine Budgetierung stattgefunden hätte – (z.B. drei einzelne Geschäfte über Ausgaben für Sportförderung für drei verschiedene Schüler), ist die «Logik» des oben erwähnten Beispiels analog anzuwenden.

Beispielrechnung bei einer «ordentlichen» Finanzkompetenz des Gemeinderats von Fr. 10'000 für neue einmalige Ausgaben und derselben Finanzkompetenz für einmalige Nachtragskredite. Anschliessend werden folgende Ausgaben für Sportförderung für je einzelne Schüler getätigt:

Budgetkredit	keiner
Nachtragskreditkompetenz GR	Fr. 10'000
Januar	- Fr. 4'000
April	- Fr. 4'000
<u>Juni</u>	<u>- Fr. 4'000</u>
Nachtragskreditüberschreitung GR	- Fr. 2'000

Bevor der Gemeinderat das Geschäft im Juni ausführen kann, muss er bei der Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit über Fr. 4'000 einholen, da dieses Geschäft seine Nachtragskreditkompetenz überschreitet.

Alternativ ist es ebenfalls zulässig – sobald aufgrund der voraussichtlichen Ausgabenhöhe die Nachtragskreditkompetenz des Gemeinderates überschritten wird – die gesamte voraussichtliche

Ausgabenhöhe von der Gemeindeversammlung als Nachtragskredit beschliessen zu lassen (im Beispiel: Total der Ausgaben von Fr. 12'000 abzüglich Budgetkredit von Fr. 0, ergibt einen GV-Nachtragskredit von Fr. 12'000).

Es sind grundsätzlich alle Nachtragskredite (Kreditüberschreitungen) unabhängig von den Finanzkompetenzen in einer Liste zu führen (inklusive dringliche und «gebundene»). In der Nachtragskreditkontrolle (NKK) gegenüber der Gemeindeversammlung (GV) – im Anhang der Jahresrechnung – sind mindestens die Überschreitungen nach den Finanzkompetenzen des Gemeinderates (GR) und der GV offenzulegen. Auf die Offenlegung der Überschreitungen in der Nachtragskreditkontrolle unterhalb der Kompetenzen des GR und der GV kann im Sinne einer Vereinfachung in folgenden Fällen verzichtet werden:

1. Sofern es sich um Beschlüsse eines anderen Organs mit einer tieferen Finanzkompetenz als derjenigen des GR handelt (z.B. Gemeindepräsidium).
2. Zusätzlich kann der GR beschliessen, bis zur Höhe von maximal 50% seiner eigenen Finanzkompetenzen, auf eine eigene, ausdrückliche Beschlussfassung oder Kenntnisnahme von Kreditüberschreitungen zu verzichten. Dieser Verzichtsbeschluss ist auf der Nachtragskreditkontrolle gegenüber der GV zu deklarieren. Die so behandelten Kreditüberschreitungen gelten damit implizit als durch den GR beschlossen und müssen gegenüber der GV nicht offengelegt werden.

Beispiel: In der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000 und für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000. Der Gemeinderat verzichtet nun mit separatem Beschluss – soweit gemäss den obigen Ausführungen zulässig – auf den Ausweis von sämtlichen Überschreitungen im Anhang zur Jahresrechnung. Ab welchem Betrag müssen nun Kreditüberschreitungen auf der NKK aufgeführt werden?

Budgetpositionen von wiederkehrenden Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von über Fr. 5'000 (50% von Fr. 10'000) auf der NKK im Anhang aufgeführt werden.

Budgetpositionen von einmaligen Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von über Fr. 25'000 (50% von Fr. 50'000) auf der NKK im Anhang aufgeführt werden.

Die Nachtragskreditkontrolle umfasst die Kreditnummer, den Kontext, den Betrag der Kreditüberschreitung sowie eine kurze Begründung (mindestens bei den Überschreitungen welche der GV offenzulegen sind).

11.11.1 Ordentliche Nachtragskredite

Die ordentlichen Nachtragskredite, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, d.h. es muss je separat darüber abgestimmt werden.

Wurden Kredite überschritten, ohne dass vorgängig ein entsprechender Nachtragskredit eingeholt wurde, so kann die Gemeindeversammlung die Beschlussfassung des Nachtragskredits ablehnen. In diesem Fall ist zu klären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde und ob die Verantwortlichen unter Umständen Schadenersatz leisten müssen.

11.11.2 Dringliche Nachtragskredite

Diese können vom Gemeinderat beschlossen werden, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist anlässlich der Gemeindeversammlung nicht abzustimmen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nach [§ 146 Abs. 2 GG](#) über die Dringlichkeit (Mehrausgabe war nicht voraussehbar, ist notwendig und unaufschiebbar) eingehalten werden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.

Es sind nur diejenigen Nachtragskredite als «dringliche» zu beschliessen und in der Nachtragskreditkontrolle entsprechend zu deklarieren, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Liegt die Nachtragskreditkompetenz jedoch beim Gemeinderat oder einem Organ

mit (noch) tieferer Finanzkompetenz, so sind solche Nachtragskredite als «ordentliche» zu beschliessen und entsprechend in der Nachtragskreditkontrolle zu deklarieren, selbst wenn die Voraussetzungen für einen dringlichen Nachtragskredit gegeben wären. Damit soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen dringlichen Nachtragskredite der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen der Gemeinderat aufgrund der Dringlichkeit seine eigenen «ordentlichen» Nachtragskreditkompetenzen überschreiten und somit die Nachtragskreditkompetenzen der Gemeindeversammlung an sich reissen musste.

11.11.3 «Gebundene» Nachtragskredite

Wenn die Mehrausgabe im Sinne von § 141 Abs. 1 GG gebunden ist (vgl. dazu Ziffer 11.3 «Gebundene Ausgaben») können solche Nachtragskredite vom Gemeinderat beschlossen werden, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist anlässlich der Gemeindeversammlung nicht abzustimmen.

Es sind nur diejenigen Nachtragskredite als «gebundene» zu beschliessen und in der Nachtragskreditkontrolle entsprechend zu deklarieren, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Liegt die Nachtragskreditkompetenz jedoch beim Gemeinderat oder einem Organ mit (noch) tieferer Finanzkompetenz, so sind solche Nachtragskredite als «ordentliche» zu beschliessen und entsprechend in der Nachtragskreditkontrolle zu deklarieren, selbst wenn ein «gebundener» Nachtragskredit gegeben wären. Damit soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen «gebundenen» Nachtragskredite der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen der Gemeinderat aufgrund der Gebundenheit seine eigenen «ordentlichen» Nachtragskreditkompetenzen überschreiten und somit die Nachtragskreditkompetenzen der Gemeindeversammlung an sich reissen musste.